

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Leihgestern e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Leihgestern e. V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist: Am Festplatz 1, 35440 Linden, Stadtteil Leihgestern.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Leihgestern e. V.“ hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Linden, im Stadtteil Leihgestern, zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben, zum Beispiel durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen,
 - e) die öffentlichen Abteilungen (Kindergruppe, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung sowie Ehren- und Altersabteilung) zu unterstützen, zu fördern und ihre Interessen zu koordinieren,
 - f) die Förderung der Kameradschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder dieses Vereins können diesen Gruppierungen angehören:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr Leihgestern gem. „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden“ (folgend: „aktive Mitglieder“),
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung der Stadtteilfeuerwehr Leihgestern gem. „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden“,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe der Stadtteilfeuerwehr Leihgestern gem. „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden“,
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied nach § 3 a) - d) kann zusätzlich noch Ehrenmitglied nach § 3 e) sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Eintrittserklärung beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß dieser Satzung der Gruppe nach § 3 a) angehören. Passive Mitglieder des Vereins sind solche, die nicht den aktiven Mitgliedern angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person durch den Vorstand ernannt werden. Zur Erreichung der Ehrenmitgliedschaft ist eine Punktzahl von 1000 Punkten erforderlich.
Hierbei erhält jedes Mitglied für:
1 Jahr aktive Mitgliedschaft 40 Punkte bzw.
1 Jahr Mitgliedschaft 25 Punkte.
Auch durch besondere Verdienste um den Verein „Freiwillige Feuerwehr Leihgestern e. V.“ kann durch den Vorstand eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Als Ehrenvorsitzender des Vereins kann ein ehemaliger Vorsitzender ernannt werden, der sich in außergewöhnlicher Weise über viele Jahre verdient gemacht hat. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Ein Ehrenvorsitzender kann auf die Dauer seiner bestehenden Mitgliedschaft beratende Funktion gegenüber dem Vorstand haben.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Die Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann jede natürliche Person betraut werden. Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied entweder
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - c) der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach einmaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse, nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist der Ausschluss mit Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde an den Vorstand eingereicht werden.
Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
Dem Mitglied ist die Entscheidung schriftlich bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollzählig zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in der Adresse oder den Bankdaten dem Vorstand schriftlich zu melden.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

1. durch den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig auf einen beliebig höheren Betrag gesetzt werden, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird.
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. durch Überschüsse aus Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung wird fristgerecht im Schaukasten an der Eingangstür am Vereinssitz ausgehängt und im offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Linden veröffentlicht sowie mindestens allen Mitgliedern, welche nicht in Linden gemeldet sind, schriftlich bekanntgegeben. Der Vorstand kann über weitere, zusätzliche Veröffentlichungswege beratschlagen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte benannt sein.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
7. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Präsenzpflcht durchgeführt werden, durch z.B. ein geeignetes Online-Medium. Diese Form der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung in Präsenz abzuhalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
2. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern (einmalige Wiederwahl ist zulässig) und sollte möglichst jährlich versetzt gewählt werden,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden,
9. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
10. die Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf einfachen Antrag kann geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den drei Beisitzern bestehend möglichst aus:
 - einem Beisitzer aus den Reihen der aktiven Mitglieder
 - einem Beisitzer aus den Reihen der nicht-aktiven Mitglieder
 - einem weiteren Beisitzer
 - f) einem Ehrenbeisitzer, der vom Vorstand an der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr ernannt werden kann, und beratend tätig ist aber kein Stimmrecht im Vorstand besitzt
 - g) den Funktionsträgern Kraft ihres Amtes und falls nicht bereits durch Wahl im Vorstand:
 - dem Wehrführer
 - dem Jugendfeuerwehrwart
 - dem Leiter der Kindergruppe
 - dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder regelmäßig angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet an der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden abgegeben.
Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertreten zwei der unter § 12 Abs. 1 c) - d) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Rechnungsführer handelt im Auftrag des Vorstandes.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des Vereins besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Mitglieder der Jugendabteilung sind i. d. R. Mitglieder der „Jugendfeuerwehr“ oder der „Kindergruppe“ der Stadtteilfeuerwehr Leihgestern gem. „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Linden“. Diese gestalten ihre Jugend- und Gruppenarbeit nach der Satzung der „Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Linden“ eigenständig.
3. Die Leitung der Jugendabteilung obliegt dem o. g. Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kindergruppe.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Linden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Linden am Stadtteil Leihgestern bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).
2. Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.
3. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
4. Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
5. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.
6. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 08.07.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.02.2009 außer Kraft.

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Leihgestern e. V.“ wurde am 10.03.1992 unter der Nr. VR 1908 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen.

Linden, den 08.07.2022

Marc Bausch
(Vorsitzender)

Holger Schäfer
(Stellv. Vorsitzender)

Mark Arnold
(Rechnungsführer)

Lena Moos
(Schriftführerin)

Bei diesem Exemplar der Vereinsatzung handelt es sich um eine Kopie, diese ist ohne Unterschriften gültig!